

# Bundesblatt

106. Jahrgang

Bern, den 30. Dezember 1954

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

## Bundesbeschluss

über

### das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten

(Vom 22. Dezember 1954)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des Volksbegehrens vom 16. Februar 1954 zum Schutze der Mieter und Konsumenten,

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 20. Juli 1954<sup>1)</sup>,  
gestützt auf Artikel 121, Absatz 6, der Bundesverfassung, und Artikel 8 ff.  
des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren  
bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundes-  
verfassung,

beschliesst:

## I.

Das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Es lautet wie folgt:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen die Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch folgenden Zusatz:

## Art. 1

Der Bund trifft im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Massnahmen zur Sicherung der Kaufkraft und zum Schutze gegen die Teuerung.

<sup>1)</sup> BBl 1954, II, 169.

## Art. 2

Die Preise und Margen für Waren, industrielle und gewerbliche Leistungen sowie die Miet- und Pachtzinse sind zu überwachen.

## Art. 3

Treten erhebliche Störungen in den Marktverhältnissen ein oder wird die Preisbildung durch staatliche Schutzmassnahmen beeinflusst, so sind zur Verhinderung unangemessener Preise und Margen von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen Höchstpreisvorschriften zu erlassen und nötigenfalls Preisausgleichsmassnahmen zu treffen.

## Art. 4

Die Mietzinse der Wohnungen und Geschäftsräume dürfen ohne behördliche Genehmigung nicht über den am 31. Dezember 1953 zulässigen Stand erhöht werden. Von der Mietzinskontrolle ausgenommen sind die nach dem 31. Dezember 1948 bezugsbereit gewordenen Neubauten sowie die möblierten Einzelzimmer und Ferienwohnungen.

## Art. 5

Die Mietzinse dürfen nicht höher festgesetzt werden, als zur Deckung der normalen Hausbesitzlasten, zu einer angemessenen Verzinsung des in der Liegenschaft investierten Kapitals und der seitherigen wertvermehrenden Verbesserungen erforderlich ist. Dabei sind bei vor dem Jahre 1940 errichteten Bauten der Vorkriegswert, bei später errichteten die branchenüblichen Erstellungskosten einzusetzen.

## Art. 6

Die Mietzinskontrolle kann schrittweise abgebaut werden, wenn ein nach Wohnungsgrösse und Preislage genügender Leerbestand an Mietobjekten vorhanden ist. Zeitpunkt und Ausmass der Lockerung sind so zu wählen, dass die Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnisse nicht nachteilig beeinflusst werden.

## Art. 7

Zum Schutze der Mieter ist das Kündigungsrecht einzuschränken.

## Art. 8

Der Pachtzins für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bedarf der behördlichen Genehmigung:

- a. wenn der am 31. Dezember 1953 geltende Stand erhöht werden soll;
- b. wenn Grundstücke seit dem 31. Dezember 1953 erstmals verpachtet werden.

## Art. 9

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Die Kantone und Wirtschaftsverbände können zur Mitarbeit herangezogen werden.

Auf dem Gebiet der Miet- und Pachtzinskontrolle können einzelne Befugnisse an die Kantone übertragen werden.

## Art. 10

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1955 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 1960.

## II.

Gleichzeitig wird der Gegenentwurf der Bundesversammlung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Er hat folgende Fassung:

Die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wird bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

Der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle bleibt längstens bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft. Er kann auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

## III.

Dem Volk und den Ständen wird beantragt, das Volksbegehren (Ziffer I hievor) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Ziffer II hievor) anzunehmen.

## IV.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 22. Dezember 1954.

Der Präsident: **Häberlin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 22. Dezember 1954.

Der Präsident: **A. Locher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

## **Bundesbeschluss über das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten (Vom 22. Dezember 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1954
Date	
Data	
Seite	1317-1319
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 872

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.